

II-14621 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/184-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 28. Juli 1994  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

6689/AB

1994-07-28

zu 6778/J

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Severin Renoldner und Genossen vom 9. Juni 1994, Nr. 6778/J, betreffend Wegfall der Vorsteuerabzugsmöglichkeit für Spitäler bei einem EU-Beitritt, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Dem Bundesministerium für Finanzen liegen keine detaillierten Informationen darüber vor, inwieweit sich der Wegfall der Vorsteuerabzugsmöglichkeit bei der Umsatzsteuer zum 1. Jänner 1997 finanziell auf die einzelnen Spitäler pro Jahr und Spitalbett auswirken wird. Entsprechende Berechnungen bzw. Schätzungen könnten nur von den jeweiligen Spitalern bzw. Spitalserhaltern, die über die dafür notwendigen Daten verfügen, angestellt werden. Ich ersuche hiefür um Verständnis. Im übrigen verweise ich auf meine Antwort zu Frage 3.

Zu 2. und 3.:

Eine Schätzung des Steuermehraufkommens, das sich durch die ab 1. Jänner 1997 wirksam werdende unechte Umsatzsteuerbefreiung für bestimmte Gesundheitsleistungen ergibt, ist nur insoweit möglich, als zukünftige Entwicklungen auf Basis der vorhandenen Daten prognostizierbar sind. Die Berechnungen stützen sich auf die Umsatzsteuerstatistik 1990, die Daten zum privaten Konsum des Jahres 1992 und die Daten zur Ausgabenstruktur der Sozialversicherungsträger des Jahres 1993. Etwaige Preiseffekte, die aus dem Übergang zu dieser unechten Befreiung rühren, sind in dieser Schätzung nicht enthalten. Ich ersuche daher zu berücksichtigen, daß die nachstehend genannte Größe nur unter diesen Einschränkungen zu verstehen ist. Insgesamt ist aufgrund der Umstellung auf eine unechte Umsatzsteuerbefreiung im

- 2 -

Gesundheitswesen im Jahr 1997 mit einem zusätzlichen Steueraufkommen von 7 bis 8 Mrd. S zu rechnen. Für eine betragsmäßige Aufschlüsselung des Steuermehraufkommens auf die in der Anfrage genannten Bereiche sind zusätzliche Erhebungen erforderlich, sodaß derzeit keine diesbezüglichen Zahlen genannt werden können. Da die Finanzausgleichspartner in der Sitzung vom 7. Juli 1994 prinzipiell übereingekommen sind, die aus kulturellen und sozialen Einrichtungen resultierenden Mehreinnahmen den betroffenen Institutionen wiederum in vollem Umfang zuzuführen, werden keine nachteiligen Wirkungen eintreten.

Beilage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Rain', is positioned to the right of the 'Beilage' label.

**BELAGE**

Nr. 6778/13

1994-06-09

**ANFRAGE**

des Abgeordneten Renoldner, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend Wegfall der Vorsteuerabzugsmöglichkeit für Spitäler bei einem EU-Beitritt

Im Fall eines österreichischen Beitritts zur EU tritt nach zweijährigen Übergangsfrist, also mit 1. Jänner 1997, eine unechte Umsatzsteuerbefreiung der Gesundheitsleistungen in Kraft. Die unechte Umsatzsteuerbefreiung bedeutet nicht nur den Wegfall der Umsatzsteuerpflicht von den eigenen Einnahmen, sondern zugleich auch des Rechtes auf Vorsteuerabzug, das heißt des Rechtes, die Umsatzsteuer, die in den Ausgaben steckt, vom Finanzamt zurückzuholen. Dies bringt für die Gesundheitsberufe gravierende Nachteile.

Da auch die Krankenkassen unecht umsatzsteuerbefreit sein werden (bisher waren sie echt befreit, das heißt, sie konnten ihre Vorsteuer vom Finanzamt zurückholen), bedeutet dies, daß die Kassenhonorare in Zukunft ohne Umsatzsteuer den Kassenärzten angewiesen werden. Durch den Wegfall des Vorsteuerabzugsrechtes beim Arzt wird die Vorsteuer zur Kostenposition, schmälert den Ertrag oder steigert die Gesundheitskosten. Die Österreichische Ärztekammer hat schon sehr früh auf diese Entwicklung aufmerksam gemacht und fordert, insbesondere für die niedergelassenene Kassenärzte, Ausgleichsmaßnahmen.

Besonders problematisch wäre die Situation allerdings für die Spitäler, die im Falle eines EU-Beitritts ebenfalls unecht umsatzsteuerbefreit sein werden und deren Finanzierungssituation ohnehin sehr labil ist.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

**ANFRAGE:**

- 1) Wie hoch beziffern Sie für die einzelnen Spitäler die Einnahmensverluste durch den Wegfall des Vorsteuerabzuges pro Jahr und Spitalsbett?
- 2) Wie hoch würde das Steuer Mehraufkommen durch den Wegfall des Vorsteuerabzuges im unecht befreiten Gesundheitsbereich sein (aufgeschlüsselt nach den Bereichen Krankenkassen, niedergelassene Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Leistungsanbieter)?

- 3) Sind Sie bereit, diese Steuermehreinnahmen als Ausgleichsmaßnahme in das Gesundheitswesen zurückfließen zu lassen?

Wenn ja, in welcher Höhe und in welcher Form (aufgeschlüsselt nach den Bereichen niedergelassene Ärzte und Krankenhäuser)?

Wenn nein, warum nicht?